# Satzung

Stand: 28.11.2020

SDS Deutschland e.V.
Bussardweg 21
72631 Aichtal

sdsdeutschland.de
info@sdsdeutschland.de

**Postadresse**
SDS Deutschland e.V.
Postfach 41 06
70779 Filderstadt

**Vorstand**
Helena Blöcker
1. Vorsitzende
0160 944 744 02

Sascha Cordas
stv. Vorsitzender
0179 460 3963

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

### § 1 Nr. 1
Der am 02.02.2020 gegründete Verein führt den Namen
SDS Deutschland e.V.
Shwachman Diamond Syndrom Deutschland
Er ist unter der Nummer VR 724534 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

### § 1 Nr. 2
Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

### § 1 Nr. 3
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 1 Nr. 4
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 1 Nr. 5
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

### § 2 Nr. 1
Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung und die Hilfe für Betroffene des Shwachman Diamond Syndroms sowie deren Angehörige und Freunde,
- die Aufklärungsarbeit, um das Wissen über die Erkrankung publik zu machen und einer breiteren Öffentlichkeit zu eröffnen,
- die Vernetzung von Ärzten sowie Fachleuten und Betroffenen über die Grenzen Deutschlands hinaus,
- die Sammlung von Spendengeldern für die Wissenschaft und Forschung,
- die Durchführung wissenschaftlicher Informationsveranstaltungen, welche dazu dienen, Informationen über die Forschung und Behandlungsmöglichkeiten allen von der Erkrankung mittelbar oder unmittelbar betroffenen Vereinsmitgliedern weiterzugeben,
- die Präsenz in öffentlichen Medien, wodurch Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme eröffnet werden.

### § 2 Nr. 2
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2 Nr. 3
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 2 Nr. 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Nr. 5
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages ist die Anerkennung der Satzung verbunden.
Der Vorstand entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

SDS Deutschland e.V.
Bussardweg 21
72631 Aichtal

sdsdeutschland.de
info@sdsdeutschland.de

**Postadresse**
SDS Deutschland e.V.
Postfach 41 06
70779 Filderstadt

**Vorstand**
Helena Blöcker
1. Vorsitzende
0160 944 744 02

Sascha Cordas
stv. Vorsitzender
0179 460 3963

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Im Falle einer Anhebung des Mitgliedsbeitrages um mehr als 25 % besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des auf die Beitragserhöhung folgenden Monats.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht ist erfüllt, wenn die Information an diejenige Anschrift versandt wurde, welche zuletzt von dem Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt wurde.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Versand an diejenige Anschrift, welche zuletzt von dem Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt wurde, ist ausreichend. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vereinsvorstand bestimmt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Schutz der Privatsphäre

Um die Privatsphäre der Mitglieder zu schützen, dürfen Informationen über die Erkrankung nur in einer Weise weitergegeben werden, die keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt. Dies betrifft ebenso die Weitergabe von Kontaktdaten an Dritte, vor der Weitergabe ist die Erlaubnis des Betroffenen einzuholen.

## § 7 Organe des Vereins

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende vertritt einzeln. Sofern ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, welches den Verein zur Zahlung von mehr als 400,00 € verpflichtet, ist zur Wirksamkeit die Mitwirkung beider Vorsitzenden erforderlich.
Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandsmitglieder sich gegenseitig über vorgenommene Rechtshandlungen zu informieren haben.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

SDS Deutschland e.V.
Bussardweg 21
72631 Aichtal

sdsdeutschland.de
info@sdsdeutschland.de

**Postadresse**
SDS Deutschland e.V.
Postfach 41 06
70779 Filderstadt

**Vorstand**
Helena Blöcker
1. Vorsitzende
0160 944 744 02

Sascha Cordas
stv. Vorsitzender
0179 460 3963

## § 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Ämter können aus wichtigem Grund niedergelegt werden. Die Niederlegung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Amtsniederlegungen während einer Amtsperiode werden mit einer Übergabe der aktuellen Aufgaben der/des Zurücktretenden innerhalb zwei Wochen abgeschlossen, damit die Handlungsfähigkeit des Vorstandes gewährleistet bleibt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt der Vorstand gemeinsam die anfallenden Aufgaben oder wählt ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder, welches das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einer/m der Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens beide gesetzliche Vertreter teilnehmen. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
Vorstandssitzungen können unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel als virtuelle Sitzungen durchgeführt werden.
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## § 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sofern über eine Satzungsänderung zu entscheiden ist, ist der Entwurf des zu beschließenden Wortlauts mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Mitgliederversammlungen können unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel als virtuelle Versammlungen durchgeführt werden.

## § 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einer/m der beiden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

SDS Deutschland e.V.
Bussardweg 21
72631 Aichtal

sdsdeutschland.de
info@sdsdeutschland.de

**Postadresse**
SDS Deutschland e.V.
Postfach 41 06
70779 Filderstadt

**Vorstand**
Helena Blöcker
1. Vorsitzende
0160 944 744 02

Sascha Cordas
stv. Vorsitzender
0179 460 3963

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann interessierte Gäste mit berechtigtem Interesse am Verein sowie Pressevertreter/innen zulassen.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmrechtsvollmachten sind zulässig. Ein anwesendes Mitglied darf nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten.
Minderjährige Mitglieder sind ab einem Alter von 14 Jahren stimmberechtigt. Gesetzliche Vertreter üben kein Stimmrecht für Minderjährige aus.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes erfolgt durch einstimmige Entscheidung der Mitgliederversammlung.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person der/des Versammlungsleiters/in und der/des Protokollführers/in,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung sowie
- Feststellungen zur Wahlannahme.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung nebst des beschlossenen neuen Wortlauts anzugeben, ggf. durch Verweis auf eine Anlage.

## § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
Hiervon ausgenommen sind Wahlen von Vorstandsmitgliedern, welche aufgrund Niederlegung eines Vorstandsamtes in der Versammlung oder zwischen Versand der Einladung und Beginn der Versammlung erforderlich werden.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

SDS Deutschland e.V.
Bussardweg 21
72631 Aichtal

sdsdeutschland.de
info@sdsdeutschland.de

**Postadresse**
SDS Deutschland e.V.
Postfach 41 06
70779 Filderstadt

**Vorstand**
Helena Blöcker
1. Vorsitzende
0160 944 744 02

Sascha Cordas
stv. Vorsitzender
0179 460 3963

## § 16 Verschwiegenheitserklärung

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich jeglicher vertraulicher Informationen und Daten an Dritte, die nicht dem Verein angehören und die ihm im Rahmen von Projektarbeiten oder Kooperationspartnerschaften, durch vereins- und insbesondere vorstandsinterne Arbeit, zuteilwerden. Geistiges Eigentum des Vereins hat dort zu verbleiben.
Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, Nichtmitgliedern den Zugang zu jeglichen vereinsinternen Kommunikationswegen zu gewähren. Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Zugangsdaten verantwortlich.
Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitserklärung ist ein Vereinsausschluss gemäß § 4 zulässig.

## § 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

### § 17 Nr. 1
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 17 Nr. 2
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
FÖRDERVEREIN Zentrum für seltene Erkrankungen Tübingen,
Calwer Str. 7, 72076 Tübingen (gemeinnütziger Verein),

der das Vermögen dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Satzungsänderungsvollmacht

Satzungsänderungen, welche auf Anforderung des Finanzamtes oder des Registergerichts erforderlich werden, können durch den Vorstand i. S. v. § 26 BGB beschlossen werden, soweit es sich nicht um Änderungen des Vereinszwecks handelt.